

**Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.,  
der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V.,  
der Deutschen Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V.  
und dem Hochschulverband der Informationswissenschaftler e.V. zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts in der  
Informationsgesellschaft - BT- Drs 15/38**

vom 02.01.2003

Die bevorstehende Änderung des Urheberrechts tangiert in erheblichem Maße die Informationsversorgung aller Bereiche der Gesellschaft durch Bibliotheken, Dokumentationsstellen, Informationszentren und Archiven, die Ausbildung und Fortbildung des Personals und die Forschung in der Informationswissenschaft. Die Informationsgesellschaft stellt den Staat vor die Aufgabe, sowohl die Information als Ware zu schützen, als auch den Zugang für nicht kommerzielle Interessen der Allgemeinheit, der Wissenschaft und Lehre zu gewährleisten. Schranken und Beschränkungen im UrhG entscheiden letztendlich über die Teilnahme an der Informationsgesellschaft.

Angesichts des Eingangs eines neuen exklusiven Rechts, der "öffentlichen Zugänglichmachung" (§ 19 a UrhG E) in das Urheberrechtsgesetz, bedarf es der Gestaltung eines Ausnahmetatbestandes im Interesse der Allgemeinheit. Dies hat das BMJ durch Einführung eines neuen Ausnahmetatbestandes in § 52 a in der ursprünglichen Fassung zum UrhGE dem Grundsatz nach hervorragend gelöst. Hier sind die öffentliche Zugänglichmachung und die damit im Zusammenhang stehende Vervielfältigung im Rahmen des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung privilegiert, deren Wahrnehmung in nicht unbedeutendem Ausmaß durch Bibliotheken gewährleistet und in der Ausbildung angewandt wird.

Demzufolge fordern wir die Beibehaltung des § 52 a UrhG E als Ausnahme zum neuen exklusiven Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Andernfalls wird die Multiplikatorenfunktion der wissenschaftlichen und Öffentlichen Bibliotheken im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, der wissenschaftlichen Forschung und bei der Erlangung von Medienkompetenz künftig gravierend beeinträchtigt werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen des konkret bestimmbareren Kreises von Berechtigten sind unstrittig zu gewährleisten, wie u.a. in der Vergangenheit durch die Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheksverbände zum Schutz von Computerprogrammen bewiesen wurde.

Im Einzelnen werden folgende Anmerkungen vorgetragen:

- Um der Gefahr der unterschiedlichen Interpretation des Begriffs "Unterricht" in § 52 a, Abs. 1 Ziff. 1 UrhGE entgegenzuwirken, muss dieser im Gesetzestext oder in der Begründung definiert werden. Unterricht im Sinne des § 52 a, Abs. 1 Ziff. 1 wird u.a. auch in der Aus- und Weiterbildung, der universitären Lehre und durch nicht universitäre Kursangebote erfüllt.
- Die öffentliche Zugänglichmachung auf "kleine, unwesentliche Teile" zu beschränken, ist praxisfern. So könnten u.a. keine Gemälde im Unterricht behandelt werden. Die Beschränkung auf das "Gebotensein" beugt bereits unverhältnismäßige Zugänglichmachung vor.

- Die Vergütungspflicht ist kritisch zu hinterfragen. Das Betrachten am Bildschirm ist dem Betrachten eines Buches gleichzusetzen. Da die Präsenzbenutzung analoger Werke z.B. in einer Bibliothek nicht vergütungspflichtig ist, sollte diese Rechtsposition auch auf elektronische Werke erstreckt werden. Anstelle des Bibliotheksgebäudes tritt nunmehr der "begrenzte Kreis von Zugriffsberechtigten". Dies wäre auch vereinbar mit Art. 5 Abs. 3 a Richtlinie.
- Der Tatbestand der Vervielfältigung im Rahmen des § 52 a sollte keineswegs, wie von der Anbieterseite und den Verwertungsgesellschaften gefordert, aus dieser Norm gestrichen werden, weil diese Vervielfältigungshandlungen nicht ausdrücklich in § 53 UrhG enthalten sind. Vielmehr erfordert jede öffentliche Zugänglichmachung eine vorhergehende Vervielfältigungshandlung, die zu keiner Rechtsunsicherheit bei den Ausnahmerechtigten führen kann, wenn sie zugleich in § 52 a geregelt ist.
- Kritisch ist auf die unbefriedigende Lösung des Kopierendirektversands, durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, wie ihn der BGH in seinem Urteil aus dem Jahre 1999 für rechtmäßig und als Gesetzeslücke bezeichnet hat, hinzuweisen. Es ist unverständlich, warum diese Klarstellung nicht eindeutig mit der Novellierung erfolgen soll, sondern lediglich in der Begründung zu § 53, Abs. 1 UrhG E Erwähnung findet. Sollte aus Zeitgründen eine eigene Norm nicht mehr Eingang finden können, so muss dies bei der bereits angekündigten folgenden Novelle geschehen. Dies gilt umso mehr, als die Verhandlung der AG Bibliothekstantieme der KMK, anlässlich der Neuverhandlung des Gesamtvertrages "Kopierendirektversand durch die der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen" zum 1.1.2003, aufgrund der Verweigerung des Börsenvereins und insbesondere ausländischer Verlage gescheitert ist.
- Es wird des weiteren ein Bibliotheksprivileg angeregt: In Anbetracht der unverzichtbaren Bedeutung des öffentlichen Bibliothekswesens für die Erlangung von Medienkompetenz der Bevölkerung, wie es die Enquetekommission des Bundestages in ihrem Abschlussbericht "Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft" formuliert hat, ist es unabdingbar, Art. 5 Abs. 3 n der Urheberrechtsrichtlinie in das deutsche Urheberrechtsgesetz umzusetzen. Hierbei geht es ausschließlich um die Zugänglichmachung von erworbenen Bibliotheksbeständen auch mittels moderner Technologien in den Räumen der Bibliothek. Nicht zu verkennen ist der hohe Anteil der Bevölkerung, der über die notwendigen Wiedergabegeräte im häuslichen Umfeld nicht verfügt. Das Ausleihrecht geht damit ins Leere. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird sichergestellt, dass auch solchen Personen, die nicht zur eigenen wissenschaftlichen Forschung Medien nutzen können, die Teilnahme an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden kann. Der Vorrang des Vertrages sichert, dass es dem Rechteinhaber möglich ist, diese Anwendung anders auszugestalten. Spätestens seit der Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Bibliotheksverbände zum Verleihrecht der Computersoftware kann davon ausgegangen werden, dass das Bibliothekswesen alle Vorkehrungen gegen eine missbräuchliche Anwendung eines Ausnahmetatbestandes ergreifen wird.

Das Einfügen einer Nr. 3 in den Katalog des § 52 a, Abs. 1 UrhGE wird empfohlen:

3. *aus Bibliotheksbeständen, soweit keine vertraglichen Regelungen dem entgegenstehen, ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken an eigens dafür eingerichteten Terminals für private Studien*

- Die digitale Privatkopie ist gem. § 53 UrhG zwar zulässig, aber wenig wert, da § 95b UrhG insoweit keinen Schutz gewährt und bei dem zu erwartenden Vertrieb über das Internet und den Einsatz von Kopierschutzmaßnahmen eine Wahrnehmung der Schranke nicht möglich ist. Das Recht auf digitale Privatkopie (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 95 b UrhG Änd.G), kann nur durchgesetzt werden, wenn § 53 Abs. 1 unter den Schutz des § 95 b UrhG Änd.G gestellt wird.
- Es fehlt das Recht auf Herstellung und Verbreitung eines elektronischen Pressespiegels, obwohl die Urheberrechtsrichtlinie den Mitgliedsstaaten dazu eine eindeutige Empfehlung gibt und der BGH in seinem Urteil vom 11. Juli 2002 dieser folgt. § 46 UrhG ist demzufolge auch auf elektronische Pressespiegel zu erweitern.
- Abschließend erlauben wir uns eine Empfehlung zum neuen Recht der technischen Schutzmaßnahmen vorzutragen. Aufbauend auf den §§ 95 a und b UrhG E sollte eine politische Lizenzierung organisiert werden, wonach der Staat bzw. eine unabhängige Institution im Auftrag des Staates denjenigen, die DRM einsetzen wollen, Lizenzierungsbedingungen vorgibt, die zwingend einzuhalten sind. Damit kommen z.B. präzise Vorgaben eines User Rights Management, wie Wahrung von Anonymität, also DRM ohne persönliche Daten für den Anwender von DRM (z.B. über Trust-Center), vom Nutzer auszuhandelnde Kopier- und Wiedergabemöglichkeiten sowie eine Transparenz der Abrechnung zur Anwendung, ohne dass das wirtschaftliche Anliegen der Rechteinhaber unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Im übrigen schließen sich die unterzeichnenden Verbände der Stellungnahme der Deutschen Initiative für Netzwerkinformation e.V. (DINI) und der Stellungnahme der Kultusministerkonferenz (KMK) ausdrücklich an.

Für Rückfragen steht Ihnen  
 Frau Dr. Gabriele Beger  
 Tel. 030/90 22 63 50;  
 Fax 030/90 22 64 94;  
 Mail [beger@zlb.de](mailto:beger@zlb.de)  
 zur Verfügung.

Dr. Friedrich Geißelmann  
 Vorsitzender  
 Deutscher Bibliotheksverband

Dr. Gabriele Beger  
 Präsidentin  
 Deutsche Gesellschaft für Informations-  
 wissenschaft und -praxis

Dr. Georg Ruppelt  
 Sprecher  
 Bundesvereinigung Deutscher  
 Bibliotheksverbände

Prof. Dr. Rainer Kuhlen  
 Vorsitzender  
 Hochschulverband der  
 Informationswissenschaft